



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.01 BÄUME IM ÖFFENTLICHEN RAUM

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Leitungsauskünfte:

IWB, Adressen

und Öffnungszeiten: www.iwb.ch/Service/Kontakt

BVB: www.bvb.ch

Mobilität, Unser Team,

Verkehrssteuerung: www.mobilitaet.bs.ch

TBA, Infrastruktur,

Stadtentwässerung: www.tiefbauamt.bs.ch

Swisscom: www.swisscom.ch

IHR ANSPRECHPARTNER:

Felix Tschumi

Tel: 061 267 67 42

ABSTÄNDE VON EINBAUTEN UND ABSPANNUNGEN IM BEREICH ÖFFENTLICHER BÄUME

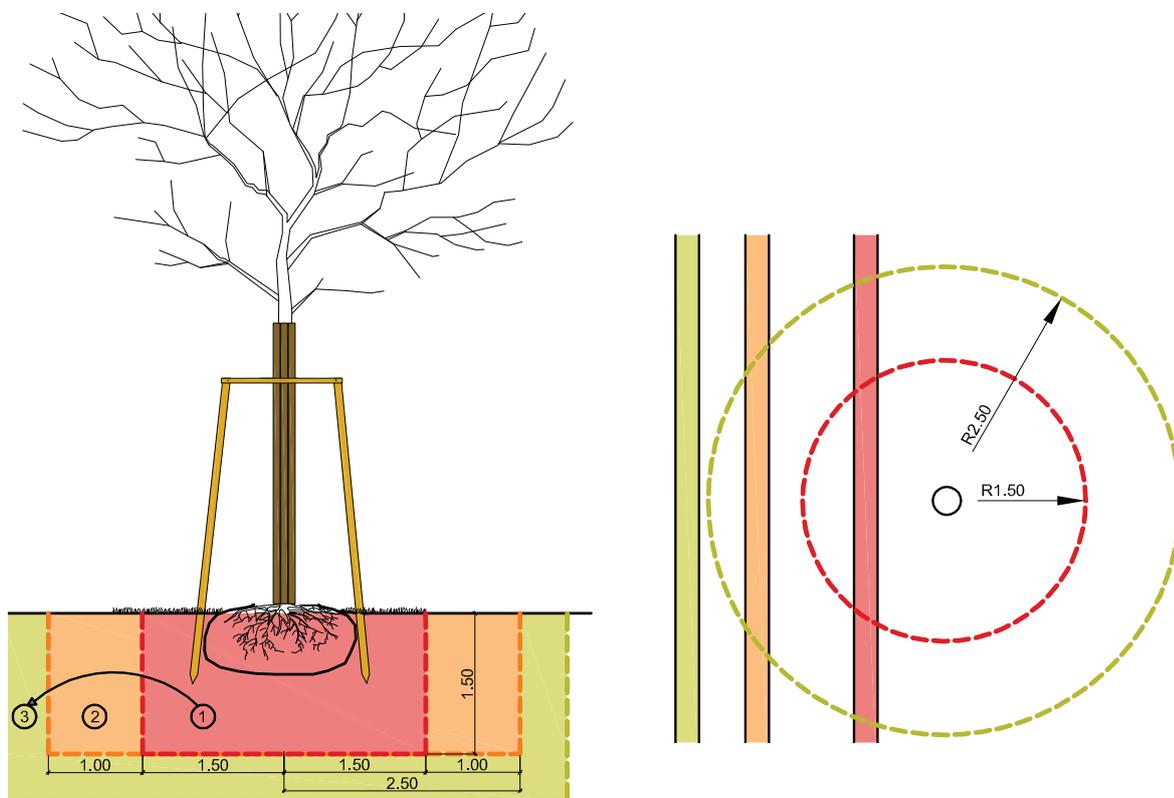


Abb. 103.01a Einbauten und Abspannungen

1. Innerhalb 1.50 m vom Baumstammzentrum gemessen dürfen sich keine Einbauten und Abspannungen befinden. Bestehende unterirdische Einbauten sowie oberirdische Abspannungen sind zwingend zu verlegen oder zu kassieren (entfernen).



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.01 BÄUME IM ÖFFENTLICHEN RAUM

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

2. Bestehende unterirdische Einbauten sowie oberirdische Abspannungen innerhalb einem seitlichen Abstand zwischen 1.50 m und 2.50 m vom Baumstammzentrum gemessen werden toleriert.
3. Bei der Projektierung von neuen unterirdischen Einbauten sowie oberirdischen Abspannungen ist ein Mindestmass von 2.50 m oder mehr vom Baumstammzentrum gemessen einzuhalten.

Die Abstände zur Fahrbahn, zur Strassenbahn und zu Fassaden sind stark von der Wahl der Baumart abhängig und werden situativ von der Stadtgärtnerei festgelegt.

FERNWÄRMELEITUNGEN

Es dürfen keine Fernwärme - Dehnungsbögen unmittelbar um Bäume gelegt werden. Infolge Wärmeabstrahlung und dem damit verbundenem reduziertem Wassergehalt im Bodensubstrat ist zwischen Baum und Bauwerk ein seitlicher Abstand von mindestens 2.50m anzustreben.